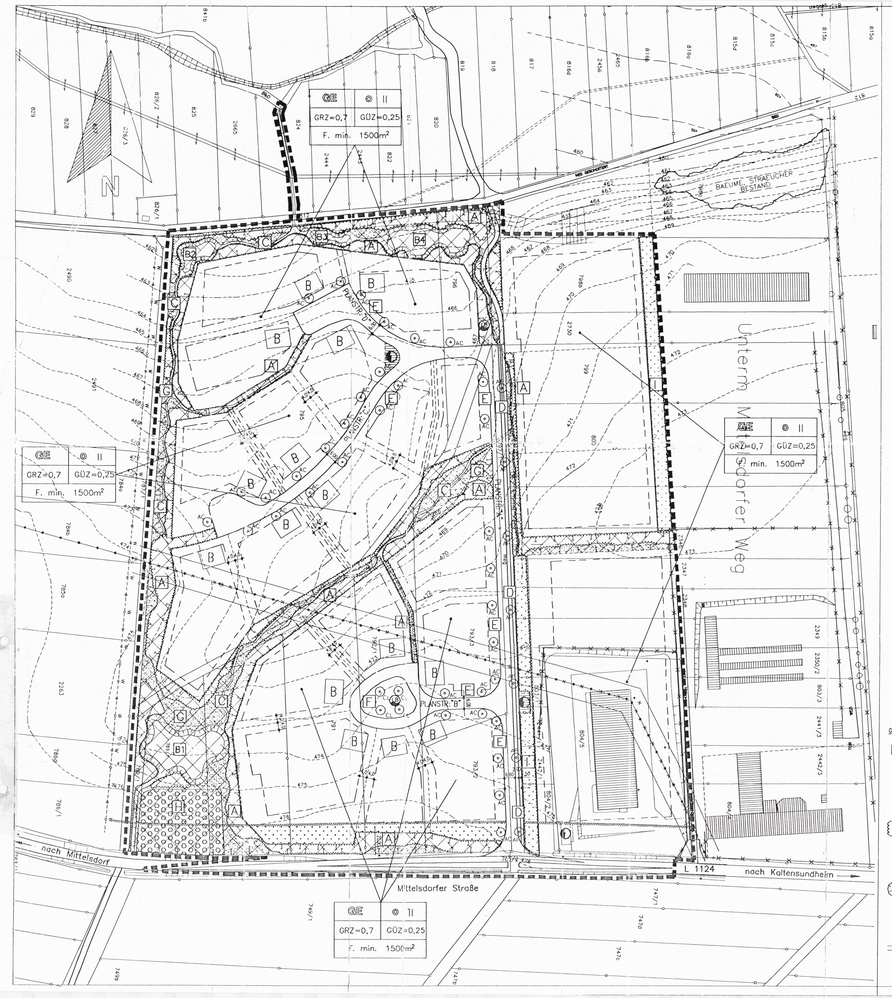


I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB,

I. Durch Zeichnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO 1990

Fläche für Versorgungsanlagen

Trafostation

Gepl. Löschwasserbehälter

Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Gehweg und Parkstreifen bzw. Pkt/Radfahren

Rad-/Gehweg

Sichtflächen
Diese sind von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen, verdeckenden Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten, soweit dabei eine Höhe von 0,80m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Landstraße L 1124, überschritten wird.
Hierzu zugeordnetes sind einzelstehende, hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz von mind. 2,50m über Fahrbahnoberkante.

Baugrenze
Eine Bebauung ist nur innerhalb der als Überbauter festgesetzten Flächen zulässig.
Überschreiten der Überbaubaren Flächen gem. § 23 BauNVO 1990
Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis max. 2,00m vor der Baugrenze ist als Ausnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.
Eine Bebauung zwischen den Baugrenzen und der gesplanten Grundstücksgrenze wird im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet.
Ausnahme: Im Bereich der Grundstücksrandbereiten und öffentlichen Grünflächen kann ein Einvernehmnis nicht erteilt werden.

Offene Bauweise
Falls es bebtriebstechische Gründe erforderlich machen, sind ausnahmsweise gewerbliche Gebäude über 50,00m Länge zulässig. Diese Gebäudeteilungen sind so zu gestalten, daß durch Rücken und Abstöße mit einer Mindestteile bzw. Mindestbreite von 2,50m eine optische Unterbrechung erfolgt.
Skizze
>2,50m >2,50m

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

CRZ=0,7 — Grundflächenzahl 0,7 max. zulässig

GÜZ=0,25 — Grundflächenzahl min. 25% der Grundstücke sind dauerhaft grün zu erhalten.
Überbaubare Grundflächen können dabei eingerechnet werden, soweit die verbleibende Grünfläche mind. noch 15% betragen muß.

F. min. 1500m² — Mindestgrundstücksgröße
Die Mindestgröße neu zu bildender Grundstücke zur gewerblichen Nutzung wird gem. By Absatz 1, Nr. 3 BauGB, mit 1500qm festgesetzt.

Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
20,00m vom bestehenden Fahrbahnrand der L 1124

Best. 20kV- Freileitung mit Schutzstreifen zum Abbau vorgesehen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen je 1,50m von der Grundstücksgrenze Rand und Wasser zu Gunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohe Rhön

Zusätzliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan

Öffentliche Grünflächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 15 BauGB

Private Grünflächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 15 BauGB

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs.1 Punkt 20 BauGB

Grünordnerische Maßnahmen

A - C — Maßnahmen A – E.
Alle nachfolgend genannten Maßnahmen verstehen sich als Pflanzgebote und werden hiermit gem. § 9 Abs. 1 Punkt 25 BauGB festgesetzt.
Bei den beschriebenen Arten und Sorten wird die fachraumgerechte Qualität vorbehalten festgelegt.
Bei den Pflanzmaßnahmen ist die DIN 1998 zu berücksichtigen.

A — Heckenpflanzung auf öffentlichen Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
Pflanzung Strauchern auf einer Fläche von
ca. 1220,00 m2.
Pflanzgebot 9fr, Zw 80-100, Pflanzabstand 1,2 x 1,2 m
Pflanzschema wie Anlage 6 u. Erläuterungsland.

B — Wasserflächen, Versickerungsmulden und Retentionsraum auf Überlauf
gem. § 9 Abs.1 Punkt 16 BauGB
Ausbildung von 4 Öffnungsmulden, Versickerungsmulden mit einer Größe von ca. je 1150 m2, 87 = 290 m2, B3 = 200 m2,
RR = 300 m2.
Die Mulden sollen eine unregelmäßige Böschungsausformung sowie unterschiedliche Tiefenmöglichkeiten erhalten.
Ansatz der Böschungen mit RSM 7.3

C — Gräben
gem. § 9 Abs.1 Punkt 16 BauGB
Ausbildung ca. 300 lfm Gräben, z.T. ganzjährig wasserführend, mit einer durchschnittlichen Sohlbreite von 0,50 m.
Die Gräben sollen eine unregelmäßige Böschungsausformung sowie unterschiedliche Tiefenmöglichkeiten erhalten.
Ansatz der Böschungen mit RSM 7.3

D — Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
Bindung nach Standort:
7 St. Acer platanoides „ H 3xv mDB 14–16

E — Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
35 St. Acer campestre 'Elsrijk' „ H 3xv mDB 14–16

F — Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
Bindung nach Standort:
4 St. Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet', H 3xv mDB 14–16

G — Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern (RSM 7.1.2) auf öffentlichen Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 10 BauGB
In Feuchtlagen kommt RSM 7.3 zur Anwendung.
Aussaatmenge: 20 g/m2

H — Anlage einer Streuobstwiese
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
Pflanzen von regionstypischen, veredelten Obstgehölzen auf einer Fläche von ca. 1700,00 m2.
Ansatz des Esdens mit RSM 7.1.2, 20 g/m2.

I — Heckenpflanzung, mind. 4-reihig, auf privaten Flächen
gem. § 9 Abs.1 Punkt 25 BauGB
Unterschreitungen der Pflanzung durch Zufahrten o.ä. sind erlaubt.
Pflanzqualität Str. Zw 80–100, Pflanzabstand 1,2 x 1,2 m
Pflanzschema und Artenliste s. Erläuterungsland.

II. Durch Text

Maß der baulichen Nutzung
max. zulässige Wandhöhe 8,00m, bei gegarten Häusern mit Betriebswohnungen Wandhöhe max. 8,00m.

Gebäudehöhenfestsetzungen:
Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wand- und Firsthöhe ist das natürliche Gelände. Maßgebend sind die im Bebauungsplan eingetragenen Höhenschichtlinien.
Vor Baubeginn ist das Schurgerüst vom Landratsamt abzunehmen.
Die Wandhöhe wird nach RI Absatz 4 ThürBO ermittelt.

Dachform, Nebenanlagen:
Zulässig sind:
Satteldächer und Walmdächer mit Neigung 10 –17 ° und Drachberstand von max. 0,5m.
Bei den Einzelhäusern für die Betriebswohnungen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° – 45° möglich.
Flachdächer sind mit einer Neigung von bis zu 3 Grad zulässig.
Sie sind extensiv zu begrünen und in dieser Weise zu erhalten.
Die Wandhöhe, ermittelt, Absatz beträgt max. 9,00m.

Für Belüftungs- und Lüftungsschächte sind Überschreitungen der Firsthöhe zulässig.

Gauben und/oder Dachaufbauten sind unzulässig außer bei Dachneigung > 35 Grad.

Dacheindeckung
Es sind ausschließlich nicht bis mattrauhe Dacheindeckungsmaterialien oder Dachbegrünungen zu wählen.

Äußere Gestaltung
Zugelassene Materialien für Dächer:
– Ziegel- und Betonsteindeckungen mit rot bis rotbrauner Beschichtung.
– Dachpfannen mit nur schwacher Strukturierung.
– Dachschindeln.
– Energetischer Dachaufbauten, Photovoltaikanlagen u.ä.).
Zugelassene Materialien für Außenwände (Standortbezogen):
– Putz mit Anstrich in gedeckten Farbtönen.
– Paneelen mit Anstrich, sonst wie vor.
– Glas
– Nischenstrukturen und/oder Verschalungen.
– Energiefassaden.
– Naturstein.
Einschränkungen zugelassener Materialien:
Für wesentliche Fassadenflächen nicht zugelassen Sichtbeton- und Waschbetonoberflächen sowie Metallfassaden.
Nicht zugelassen sind Fassaden und flächige Fassadenelemente in grellen Farbtönen sowie schwarze Farbtöne.

Einfriedungen
Die Einfriedungen von Grundstücken sind nur mit Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig, welche an den Straßenseiten, an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen als auch in den Randbereichen des Bebauungsplanes zu hinterpflanzen sind.
An den Straßenseiten dürfen auch andere Einfriedungsarten als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 2,00m ausgeführt werden, diese sind jedoch ebenfalls zu hinterpflanzen.
Im Bereich der Gewerbefelde ist der Zaun nicht näher als die Baugrenze zur Straße zu setzen.
Die Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen und so zu konstruieren, daß eine Bodenfreiheit von mind. 15cm gewährt ist.
Angeschlossen sind sichtzunehmlichtige Einfriedungen wie z.B. Mauern.

Böschungen und Geländeveränderungen
Die natürliche Topographie ist grundsätzlich beizubehalten.
Geländeveränderungen sind bis max. 1,00m zum best. oder festgesetzten Gelände zulässig.
Böschungen dürfen nicht steiler als in einem Neigungsverhältnis von 1 : 2 angelegt werden.

Entwässerungsanlagen
Die Bilagewerk für die Entwässerung, wie Versickerungsmulden mit einer Größe von ca. je 1150 m2, B7 = 290 m2, B3 = 200 m2,
RR = 300 m2.
Die Mulden sollen eine unregelmäßige Böschungsausformung sowie unterschiedliche Tiefenmöglichkeiten erhalten.
Ansatz der Böschungen mit RSM 7.3

Die Dachflächen und Flächen, welche wenig befahren sind bzw. nicht verschmutzt sind, müssen an das Grabensystem bzw. an eine zwischengeschaltete Regenwasserpflanze angeschlossen werden.

Überstaue
ist es aus betriebstechnisch m Gründen zwingend erforderlich, die Zufahrt der Grundstücke im Bereich der Entwässerungsgräben auszulegen, ist eine oder mehren Verrohrungen der Gräben, sowie eine Unterbrechung der Bepflanzung auf einer Länge von zusammen max. 15,00m ausnahmsweise zulässig.

Koordinierung
Vor Beginn der Planung muß zwischen dem Bauherrn/-richtekten und dem Koordinierungsgremium ein Berutungsgespräch stattfinden.
Das Planungskonzept mit Fassaden und Kühlenbeschriftung (natürlicher Geländeverlauf) belangen auf M/N im M x 1 : 250 ist dem Gremium vorzulegen.
Wenn Einvernehmen erzielt ist, kann ein entsprechender Bauspruch eingereicht werden.

Versickerungsfördernde Maßnahmen
Die Bebilagung, ein Flächen innerhalb der Grundstücke z.B.
Stellplätze, Wege die nicht von schweren LKW befahren werden, sollen möglichst wasserdurchlässig erstellt werden.
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
Die Belagarten für die Freiflächen, wie Stellplätze etc. hat sich primär auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen etc. auszurichten.
Die befestigten, stärker befahrenen Verkehrsflächen oder verschmutzte Flächen dürfen nicht in den Regenwasserkanal eingeschlossen werden.
Für die getrennte Ableitung der Oberflächenwasser dürfen das Grabensystem mit zwischengeschalteten Rückhalteteichen, Versickerungsbecken ist der Anschluß eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Zusätzliche textliche Festsetzungen zum Förderprogramm

1. Dieser Gründungsplan ist nachbarrechtlichen Bestandteil des Bebauungsplan "Ökologisches Gewerbegebiet "Im Lottersgrund", aufgestellt durch das Büro Struchholz, am 28.06.1997.

2. Öffentliche Grünflächen
Die straßenbegleitenden Grünflächen und Eaunsrachsen sind als einfach pflegbare, extensive Rasenflächen (ohne Düngung, Bioschkmittel) anzulegen.
Es ist folgendes Rasensaatgut anzuwenden:
RSM 7.1.2 Landschaftsrasen mit Kräutern für Normalböden und
RSM 7.3 Landschaftsrasen für Feuchtlagen.

3. Öffentliche Parkplätze
Die Parkplätze sind unter Verwendung von Öko-Pflaster versiegelungsreduziert anzulegen.
Wasserfassung: gefällich bis hellbraun
Nach jeden 6. Stellplatz ist ein Heckenbaum-Laubbaum (s. Nebenseite D) vorzusehen. Die Breite der Pflanzfläche richtet sich nach der Parkplatz-Flächenbreite, die Mindestbreite beträgt 2,50 m.

4. Allgemeine Gehölzentnahmeverbot
Zur weiteren Eingrünung sind über die Pflanzbindung hinaus auf den privaten Grundstücken soweit als möglich heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Insbesondere auf freistehende Nebengebäude und ungenützten Nebenflächen ist zu verzichten (wie auch in Pflanzliste für Privatflächen im Erläuterungsland).

5. Fassadenbegrünung
Einfarbige, ungegliederte Wandflächen von mehr als 50 qm, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen (Artenauswahl nach Erläuterungsland).
Ein Viertel der begrünten Fassadenfläche kann in die Eingrünungszahl GÜZ miteinbezogen werden.

6. Nachweis über die Pflege und den Erhalt der Pflanzungen
Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Grünordnungsplans muß unter Einhaltung der Pflanz-Grenzabstände mindestens 3 Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgt sein und gegenüber der Gemeinde nachgewiesen sein.

7. Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist lagegesamt zur Wiederverwertung zu sichern.
Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zu begrünen.

8. Abstandsflächen zur L1124
Bei Pflanzungen von Bäumen ist ein Abstand von 4,00m zum befestigten Fahrbahnrand zu gewährleisten.
Bei Pflanzungen von Hecken ist der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Heckenreihe so zu wählen, daß km im Bereich B an der Entwässerungsgraben/Böschungsfuß dieser Straße, ein 1,00m breiter Streifen ohne Hinderniszonden Heckenbewuchs gewährleistet ist.

9. Anzeigepflicht gründerischer Maßnahmen
Die durchgeführten, gründerischen Maßnahmen sind der Bilösen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Kaufen
Zur Sicherstellung der Einhaltung der Festsetzungen wird beim Verkauf der Grundstücke ein Kaufen erhalten, welche nach Fertigstellung wieder ausgezahlt wird, wenn alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Regenauffangbehälter
Es wird angeregt, das anfallende Regenwasser in Zisternen mit Versickerungsüberlauf zu leiten, um dies so gesammelte Wasser zur Pflege und Erhaltung der anzulegenden Grünanlagen, als auch zu Reinigungszwecken zu nutzen. Die Notüberfalle dieser Behälter sollen in die Versickerungsgräben oder Rinnen geleitet werden.
Die Behälter sollen eine Größe von mindestens 5m³ haben.
Der § 17 der Trinkwasserverordnung, sowie diesen Inhalt ist zu beachten.
Die Broschüre "Regenwasserabflagen in privaten und öffentlichen Gebäuden – Empfehlungen für Bau und Betrieb" des Hess. Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit wird als informationsmaterial empfohlen.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
Es wird angeregt, zu Deckung des Energiebedarfes alle Unterstützung Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu installieren.
Diese Anlagen an Dach- und Aussenanschlüssen sind gem. § 83 Abs. 2d ThürBO genehmigungsfrei

Energieverbrauch
Alle Gebäude sind in Niedrigenergiebauweise zu erstellen
Der max. Heizwärmebedarf wird auf 50 kWh/qm Jahr festgelegt.
In Rahmen des Bauantrages ist an Wärmeschutznachweis mit Wärmebedarfsberechnung von einem Architekten oder Fachingenieur einzureichen.

Baumerlanden
Zur Einstehung und zum Ausbau der Gebäude sind ausschließlich Baumaterialien zu verwenden, die ökologisch unbedenklich sind und einen geringen Verstehungsaufwand besitzen.

Entwässerung
Entwässerungsanspräche gegenüber dem Straßenbaulastträger wegen Lärm und anderen von der L 1124 ausgehenden Emissionen bezüglich des ökologischen Gewerbegebietes sind ausgeschlossen.

Anzeigepflichtig
Sollten bei den Einschließungs- und Bauarbeiten im Bauyebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. auftreten, sind die Bauarbeiten unverzüglich an das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar, Humboldtstraße 11, Tel. 03643/3324 oder an die Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden – Meiningen, Tel. 03693/4820 zu melden.

Feuerwehr
Die Gehelzung der Einrichtungen soll über die berl. Feuerwehrnotleye der Agrarhalle beheben werden.

Entsorfachlinse
Bei Entsorfachlassen, sowie größeren Baugruben sind diese der Thür. Landesanstalt für Geologie anzuzeigen, damit eine geologische Aufnahme über das Gebiet erfolgen kann.

Flächenbezogene Schallleistungspegel
Der flächenbezogene Schallleistungspegel pro Quadratmeter betrügt tags (w' = 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) werden damit nicht überschritten.

Zusätzliche Hinweise zum Grünordnungsplan

1. Freiflächengestaltungsplan:
Im Rahmen der Ökologischen Wertigkeit des Gesamtprojektes wird zur Sicherstellung der grünordnerischen Belange empfohlen, die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von qualitativ entsprechenden Fachplänen (Freiflächengestaltungsplänen) bei der Bauantrage sollens der unteren Naturschutzbehörde zu fordern. Auch sollte eine ökologische Kontrolle bei der Bauphase erfolgen.

2. Ökologische Hinweise
Im Sinne eines Ökologischen Gewerbegebietes sollte auf eine möglichst hohe Durchgrünung (Gehölzpflanzung, Fassaden- und Dachbegrünung), auch auf den privaten Grundstücken, geachtet werden.
Dabei sollten nur heimische bzw. artbürtigste Pflanzen verwendet werden.
Der Verwendung von Pflanzen auf das Verkehrsfläche wird beschränkt werden.
Bei notwendigen Versickerungsmaßnahmen sollten versickerungsfähige Beläge wie Rasengittersteine, Rasenpflastersteine, Rasenfugenpflaster etc. verwendet werden.
Auf eine naturnahe Gestaltung und extensive Pflege (ohne Düngung und Biozideinsatz) in den öffentlichen und privaten Grünanlagen ist zu achten.
Das im Herbst fallende Laub ist zumindest in Teilbereichen zu belassen.
"Unkraut"-Gräben sollten wenigstens in kleinen Bereichen akzeptiert werden.
Außerdem sind Nist- bzw. Ansiedlungsmöglichkeiten, –stätten etc. als Nist- und Sitzplätze für Vögel und Fledermäuse anzuwiesen.
Stützmauern im Gelände sollten als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht verfügt werden. Das belegen von Trockenmauern ist zu bevorzugen.
Bei der Außenbeleuchtung werden zum Schutze der Insekten die Vermeidung zu hoher Beleuchtung und zu vieler Lichtgeräte sowie die Notwendung der Abstrahlung in Richtung naturnaher Bereiche empfohlen.
Auf Möglichkeit der Verwendung von Natrium-Niederdruck-Lampen (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) hingewiesen werden.

Die Satzung ist am 07.XII. in Kraft getreten.

Kaltensundheim, den 07.XII. Unterschrift Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.1991 Beschluss Nr. ---------
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.08.1997 bis 16.09.1997 erfolgt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 246 a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auflegung der Planung vom 25.08.1997 bis 23.09.1997 durchgeführt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.08.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 28.01.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes vom 06.06.1997 i.d.F. vom 29.01.1998 mit Begründung und Grünordnungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie der Begründung und dem Grünordnungsplan hat in der Zeit vom 16.02.1998 bis 16.03.1998 in der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Kaltensundheim nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.02.1998 bis zum 17.03.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücks- und Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.06.98 übereinstimmen.

Meiningen, den 25.06.98 Unterschrift Katasteramt

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1998 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung dem Text sowie der Gründordnung wurde am 24.03.1998 in der Gemeindevertretung, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.1998 gebilligt.

Kaltensundheim, den 15.04.1998 Unterschrift Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie Gründordnungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.06.1998 Aktenzeichen 210-4621.20-MON-035-OE "Ökolog. Gewerbegebiet" mit Hinweisen erteilt.

Weimar, den 22.JUNI 1998 Unterschrift

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 23.XII. bis zum 07.XIII. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Kaltensundheim, den 07.XIII. Unterschrift Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS "ÖKOLOGISCHE GEWERBEGEBIET" IN DER KALTENSUNDHEIM SCHMALKALDEN/MEININGEN

GEMEINDE: KALTENSUNDHEIM
KREIS: SCHMALKALDEN/MEININGEN

M=1:1000

Ökologisches Bauen
pro natur

Pro Natur GmbH
Rudolf L. Schreiber
Martin Schaub Dipl. Ing. Architekt
Darmstädter Landstraße 184
60598 Frankfurt/Main
Tel. 069/968861-0 Fax. 069/968861-24

Grünordnungsplan

Thomas Struchholz
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA
Planungsbüro für Landschaftsgestaltung
Schloßstraße 26 98547 Kühndorf
Telefon und Fax: 036842/46115

Bebauungsplan

INGENIEURBÜRO RAINER AUCTOR
EICHENDORFFSTRASSE 5, 97072 WÜRZBURG
TEL. 0931/ 7944-0 FAX 0931/ 7944-30

DATUM: 06.06.1997
GEÄNDERT: 29.01.1998
GEÄNDERT: 24.03.1998

GEZEICHNET: Büchner
BEARBEITET: auctor/scholz